

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

15. Juni 2021

Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen und Weitere eingeladen, sich zur Änderung sowie zu den Ausführungen der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen grundsätzlich sämtliche vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die beabsichtigten Verlängerungen.

Problematisch erachten wir jedoch, dass neu bei befristet Angestellten (Art. 4 Abs. 1^{bis}) und bei Arbeitnehmenden auf Abruf (Art. 8f Abs. 1 lit. b) nachgewiesen werden muss, dass der Betrieb nicht wieder vollständig aufgenommen werden konnte. Die Überprüfbarkeit dieser Voraussetzung erscheint anspruchsvoll und kann zu einer erheblichen Mehrbelastungen der Arbeitslosenkassen bei der Abrechnung führen. Es stellt sich die Frage des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag angesichts des Umstands, dass die Verlängerung "nur" drei Monate umfasst. Sollte an dieser Voraussetzung festgehalten werden, soll analog zu der Regelung für Lernende eine entsprechende Situation bei der Voranmeldung begründet werden müssen. Da viele bestehende bewilligte Voranmeldungen lange gültig sind, ist zudem zu prüfen, ob eine Geltendmachung von solchen Ansprüchen zwingend eine Erneuerung der Bewilligung erfordert, also eine neue Voranmeldung gemacht werden muss.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung des vereinfachten Verfahrens, welches wir wie gesagt sehr begrüssen, soll der Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden wiedereingeführt werden. Diese Massnahme ist grundsätzlich nicht mit dem summarischen Verfahren vereinbar, da diese zu einem massiven Mehraufwand führen kann. Wir anerkennen, dass dieses Instrument die Missbrauchsrisiken reduzieren und Kontrollen erlauben kann. Um eine komplette Überlastung der Arbeitslosenkassen bei der Abrechnung zu verhindern, sollen Überprüfungen dieser Rapporte durch die Kassen nur im Rahmen von stichproben- und risikobasierten Plausibilitätsprüfungen erfolgen müssen. Zusätzlich sind die Unternehmen zu verpflichten, dass diese Rapporte ausschliesslich auf elektronischem Weg und zwingend zusammen mit der monatlichen Abrechnung eingereicht werden müssen. Eine Nichteinreichung würde dann zu einer Nichtabrechnung führen. Um einen einheitlichen und praktikablen Vollzug sicherstellen zu können, erachten wir es als notwendig, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft entsprechende Weisungen erlässt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- jessica.thum@seco.admin.ch
- sophie.ammann@seco.admin.ch
- kaja.meier@seco.admin.ch